

RS OGH 1994/10/4 4Ob564/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1994

Norm

JN §96

Rechtssatz

Kompensabilität als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Widerklage ist auch dann zu bejahen, wenn sie nur bei Berücksichtigung eines Eventualbegehrens gegeben ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Widerklage als stärkstes aktives Verteidigungsmittel dem Beklagten nur deshalb nicht zur Verfügung stehen soll, weil das kompensable Begehren eventualiter erhoben wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 564/94
Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 564/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0046775

Dokumentnummer

JJR_19941004_OGH0002_0040OB00564_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at